



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** Keine

## **Vollzugsverordnungen zum Naturschutzgesetz erlassen**

*In drei Verordnungen wird der Vollzug des im Februar 2004 erlassenen Naturschutzgesetzes, das seit dem 1. Juli 2004 in Kraft ist, geregelt. Die Naturschutzverordnung legt insbesondere alle Instanzen und deren Zuständigkeiten fest. Die Verordnung über die Pflegebeiträge in Schutzgebieten regelt die Abgeltung von Schutzmassnahmen und die Pflanzenschutzverordnung regelt den Artenschutz und bezeichnet die geschützten Pflanzen und Tiere sowie die Pflanzen- und Pilzschutzgebiete*

### **Naturschutzverordnung**

Als eigentliche Vollzugsverordnung zum Naturschutzgesetz legt sie alle Instanzen und deren Zuständigkeiten und Aufgaben fest, namentlich die Mitwirkung der Fachstelle und der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz bei allen für Natur und Landschaft relevanten Vorhaben. Es werden aber auch die Ersatzmassnahmen infolge Beeinträchtigung geschützter Lebensräume konkretisiert.

### **Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten**

Die Verordnung legt die Pflegebeiträge als Abgeltung von Schutzmassnahmen fest. Die Verordnung kommt bei Vereinbarungen als Schutzmassnahmen aber auch bei Schutzverfügungen, Schutzverordnungen und Schutzzonen zur Anwendung. Es gilt neu nicht mehr nur für Schutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung sondern auch von lokaler Bedeutung. Die Gemeinden können neu die Verordnung direkt bei ihren Schutzobjekten anwenden. Sie können aber auch eigene Reglemente erlassen oder in Verträgen andere Regelungen treffen. Dieser Vorbehalt bewirkt, dass die geänderten Bestimmungen keinen Einfluss auf die bestehenden Verträge und Reglemente der Gemeinden haben. Die Gemeinden haben somit keinen Handlungsbedarf und werden durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

### **Verordnung über den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere**

Diese Verordnung ersetzt die revisionsbedürftige Verordnung vom 24. September 1973 über den Pflanzenschutz. Sie regelt den Artenschutz und bezeichnet die geschützten Pflanzen und Tiere sowie die Pflanzen- und Pilzschutzgebiete.

Die beiden Listen der Pflanzenschutzverordnung aus dem Jahre 1973 bezogen sich auf total 224 Farn- und Blütenpflanzen. Neu wird nur noch eine Liste der kantonal geschützten Pflanzen vorgeschlagen. Die neue Liste enthält 187 Pflanzenarten. Neben den 166 Farn- und Blütenpflanzen enthält sie neu 16 Moose und 5 Grossflechten. Total 144 Arten der beiden alten Listen sind in der neuen Liste nicht mehr enthalten.

Bei den Tieren wurde ein analoges Vorgehen wie bei den Pflanzen gewählt. Die Liste der kantonal zu schützenden Tiere enthält 52 Einzelarten sowie zwei Tiergruppen (die Spitzmäuse und die Schläfer), von denen nicht bekannt ist, wie viele in Nidwalden auch tatsächlich vorkommen. Aus der Gruppe der Ringelwürmer ist der Bluteigel vertreten. Weiter enthält sie 9 Vertreter der Weichtiere (Schnecken und Muscheln), die Gebänderte Heidelibelle, 14 Geradflügler (Heuschrecken und Grillen), 19 Tagfalter, ein Laufkäfer, zwei Eintagsfliegen, 5 Hautflügler (zwei Sandbienen, zwei Wespenbienen, eine Kugelbiene). Von den Säugetieren sind der Igel, alle Spitzmäuse und alle Schläfer auf der Liste. Diese Säugetiere sowie der Bluteigel wurden vor allem deshalb in die Liste aufgenommen, weil sie teilweise als gefährdet eingestuft sind und weil sie im Anhang 4 der NHV auf der Liste der kantonal zu schützenden Arten aufgeführt sind.

### **RÜCKFRAGEN**

Frau Landammann Lisbeth Gabriel, Baudirektorin, Telefon 041/618 72 00

Felix Omlin, Leiter Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz, Telefon 041/618 72 14

Stans, 05. Dezember 2005